

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte
2001/496/GASP:*

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden** 1

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben** 11
- Verordnung (EG) Nr. 1340/2001 der Kommission vom 3. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 12
- Verordnung (EG) Nr. 1341/2001 der Kommission vom 3. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 169/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf 70 000 Tonnen 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1342/2001 der Kommission vom 3. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2001 mit Sondervorschriften in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 174/1999, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 im Sektor für Milch und Milcherzeugnisse** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1343/2001 der Kommission vom 3. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** 16

Verordnung (EG) Nr. 1344/2001 der Kommission vom 3. Juli 2001 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 stattgegeben werden kann 17

Verordnung (EG) Nr. 1345/2001 der Kommission vom 3. Juli 2001 über das Ausmaß, in dem den im Juni 2001 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann 18

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/497/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1539) 19**

2001/498/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2001 zur achten Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1627) 32**

2001/499/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidungen 2000/639/EG und 2000/773/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den BSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für 2001 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1748) 36**



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juni 2001

über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden

(2001/496/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2001 den Beschluss 2001/79/GASP zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Der Rat hat am 22. Januar 2001 den Beschluss 2001/80/GASP zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union ⁽²⁾ angenommen.
- (3) Die Mitglieder des Militärstabs unterliegen Vorschriften, die in einem Beschluss des Rates festgelegt werden.
- (4) Diese Vorschriften müssen daher festgelegt werden —

BESCHLIESST:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Definition

(1) Diese Regelung gilt für die gemäß dem Beschluss 2001/80/GASP zum Generalsekretariat des Rates (nachstehend „Generalsekretariat“ genannt) abgestellten Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten (nachstehend „abgestellte Angehörige der Streitkräfte“ genannt).

(2) Die unter diese Regelung fallenden Personen müssen während der Dauer ihrer Abstellung bei den Streitkräften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einem besoldeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(3) Die abgestellten Angehörigen der Streitkräfte müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7.

Dauer der Abstellung

(1) Die abgestellten Angehörigen der Streitkräfte können für höchstens drei Jahre abgeordnet werden. In Ausnahmefällen kann die Abstellung unter Berücksichtigung besonderer Aufgaben um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Der Dienst ist während der gesamten Dauer der Abstellung vollzeitlich auszuüben.

(2) Die voraussichtliche Dauer der Abstellung ist zum Zeitpunkt der Abstellung in dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel festzulegen.

(3) Generell kann ein und derselbe Angehörige der Streitkräfte nur einmal zum Generalsekretariat abgestellt werden. Jedoch kann ein Angehöriger der Streitkräfte, der bereits einmal abgestellt war, nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Jahren zwischen dem Ende seiner vorausgegangenen Abstellung und einer erneuten Abstellung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter ein weiteres Mal abgestellt werden, falls die Umstände dies rechtfertigen; in Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Unter der Dienstaufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters führen die abgestellten Angehörigen der Streitkräfte die Aufträge aus, erledigen die Aufgaben und nehmen die Rollen wahr, mit denen sie gemäß dem Anhang zu dem Beschluss 2001/80/GASP betraut sind.

(2) Die abgestellten Angehörigen der Streitkräfte können für das Generalsekretariat nicht gegenüber Dritten verbindlich handeln, es sei denn, sie erhalten unter der Dienstaufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters einen Sonderauftrag.

Artikel 4

Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse

(1) Zum Generalsekretariat können Angehörige der Streitkräfte abgestellt werden, die eine Referatsleiter- oder Referententätigkeit ausüben und für die durchzuführenden Aufgaben besonders qualifiziert sind.

(2) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte muss über eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union und über eine ausreichende Kenntnis einer anderen dieser Sprachen in dem für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Maße verfügen.

(3) In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel ist eine angemessene Geheimhaltungsstufe für den Zugang des abgestellten Angehörigen der Streitkräfte zu Verschlussachen festzulegen; diese Geheimhaltungsstufe darf nicht unter der Stufe SECRET liegen.

(4) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte muss über gute Kenntnisse im Umgang mit den Informationstechnologien verfügen.

Artikel 5

Soziale Sicherheit

(1) Vor der Abstellung hat die öffentliche Verwaltung, der der abzustellende Angehörige der Streitkräfte untersteht, dem Generalsekretariat eine Bescheinigung zuzuleiten, aus der hervorgeht, dass der betreffende Angehörige der Streitkräfte während der Dauer seiner Abstellung weiterhin dem Sozialversicherungssystem seiner Herkunftsdienststelle angeschlossen ist, von der die im Ausland anfallenden Kosten übernommen werden.

(2) Der Angehörige der Streitkräfte ist ab dem Tage seines Dienstantritts zu den Bedingungen, die beim Generalsekretariat für nicht auf Statutbasis beschäftigtes Personal gelten, persönlich gegen Unfallrisiken versichert.

Artikel 6

Unterbrechung oder Beendigung der Abstellung

(1) Unter vom Generalsekretär/Hohen Vertreter festgelegten Bedingungen kann dieser eine Unterbrechung der Abstellung genehmigen. Die Vergütungen nach den Artikeln 12 und 13 werden während der Dauer dieser Unterbrechung nicht gezahlt. Die Vergütungen nach den Artikeln 14 und 15 werden nur in den Fällen gezahlt, in denen die Abstellung auf Wunsch des Generalsekretärs/Hohen Vertreters unterbrochen wird.

(2) Die Abstellung kann beendet werden, wenn die Interessen des Generalsekretariats oder der einzelstaatlichen Dienststelle, der der abgestellte Angehörige der Streitkräfte angehört, oder andere triftige Gründe dies erfordern.

KAPITEL II

RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 7

(1) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte hat sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen des Rates leiten zu lassen.

(2) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte hat sich jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, zu enthalten, die dem Ansehen seines Amtes abträglich sein könnte.

(3) Hat ein abgestellter Angehöriger der Streitkräfte in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönli-

ches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so muss er dem Leiter des Dienstes, dem er zugewiesen ist, hiervon Kenntnis geben.

(4) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen er in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm untersagt, Schriftstücke oder Informationen, die nicht bereits rechtmäßig veröffentlicht wurden, in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht für den abgestellten Angehörigen der Streitkräfte auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

(5) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte darf Texte, die sich auf die Tätigkeit der Europäischen Union beziehen, ohne eine ihm zu den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen erteilte Zustimmung weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(6) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte unterliegt den beim Generalsekretariat geltenden Sicherheitsbestimmungen.

(7) Alle Rechte an Arbeiten, die von dem abgestellten Angehörigen der Streitkräfte in Ausübung seines Amtes ausgeführt werden, stehen dem Generalsekretariat zu.

(8) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte hat am Ort seiner dienstlichen Verwendung oder in einer solchen Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, dass er in der Ausübung seines Amtes nicht behindert ist.

(9) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte hat seine Vorgesetzten, denen er zugeordnet ist, zu beraten und zu unterstützen. Er ist diesen gegenüber für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(10) Eine Abstellung kann ohne Ankündigung beendet werden, wenn der abgestellte Angehörige der Streitkräfte vorsätzlich oder fahrlässig einen schwerwiegenden Verstoß gegen seine Pflichten begangen hat. Der Beschluss wird vom Generalsekretär/Hohen Vertreter gefasst, nachdem der Betroffene Gelegenheit zu seiner Verteidigung erhalten hat. Bevor der Generalsekretär/Hohe Vertreter seinen Beschluss fasst, setzt er den Ständigen Vertreter des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der abgestellte Angehörige der Streitkräfte besitzt, davon in Kenntnis. Im Anschluss an einen solchen Beschluss werden die in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Vergütungen nicht gewährt.

Vor dem in Unterabsatz 1 genannten Beschluss kann der abgestellte Angehörige der Streitkräfte vorläufig seines Dienstes enthoben werden, wenn ihm vom Generalsekretär/Hohen Vertreter ein schwerwiegender Verstoß vorgeworfen wird und nachdem er Gelegenheit zu seiner Verteidigung erhalten hat. Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Vergütungen werden während der vorläufigen Dienstenthebung, deren Dauer drei Monate nicht überschreiten darf, nicht gewährt.

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter kann den einzelstaatlichen Behörden alle Verstöße der abgestellten Angehörigen der Streitkräfte gegen die in diesem Beschluss festgelegten oder genannten Regelungen zur Kenntnis bringen.

Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte unterliegt weiterhin der auf ihn anwendbaren einzelstaatlichen Disziplinarordnung.

KAPITEL III

ARBEITSBEDINGUNGEN

Artikel 8

Arbeitszeit — Dienststunden

(1) Auf den abgestellten Angehörigen der Streitkräfte findet in Bezug auf Arbeitszeit und Dienststunden die beim Generalsekretariat geltende Regelung Anwendung.

(2) Dem abgestellten Angehörigen der Streitkräfte kann jedoch nicht die Genehmigung erteilt werden, seinen Dienst in Halbzeitbeschäftigung auszuüben.

Artikel 9

Urlaub — Feiertage

Auf den abgestellten Angehörigen der Streitkräfte findet in Bezug auf Jahresurlaub, Dienstbefreiung und dienstfreie Tage die beim Generalsekretariat geltende Regelung Anwendung.

Artikel 10

Verwaltung — Kontrolle

Für die Verwaltung und Kontrolle der Urlaubstage sowie der Arbeitszeit ist die Verwaltung des Generalsekretariats zuständig.

KAPITEL IV

BESOLDUNG

A. Dienstbezüge

Artikel 11

Mitteilung der vom Herkunfts-Arbeitgeber gezahlten Bezüge

(1) Die Ständige Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats hat dem Generalsekretariat für jeden abgestellten Angehörigen der Streitkräfte die Höhe der jährlichen Bruttobezüge mitzuteilen.

(2) Diese Angaben müssen in dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel enthalten sein.

B. Vergütungen

Artikel 12

Tagegeld

(1) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte hat für die Dauer seiner Abstellung Anspruch auf ein Tagegeld in Höhe von 104,03 EUR. Dieses Tagegeld wird monatlich gezahlt. In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel kann jedoch vorgesehen werden, dass dieses Tagegeld nicht gezahlt wird.

(2) Das Tagegeld wird auch bei Dienstreisen, Jahresurlaub, Dienstbefreiung sowie während der vom Generalsekretariat gewährten dienstfreien Tage gewährt.

(3) Beträgt die Entfernung zwischen dem Dienort und dem Einberufungsort weniger als 50 km, so verringert sich das Tagegeld um 75 %.

(4) Dem abgestellten Angehörigen der Streitkräfte wird bei Dienstantritt ein Vorschuss in Höhe des Tagesgelds gewährt, auf das er gemäß Absatz 1 für die Zeit vom Tage des Dienstantritts bis zum letzten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat seines Dienstantritts folgt, Anspruch hat.

Mit dieser Zahlung erlischt jeder Anspruch auf Tagegeld für den entsprechenden Zeitraum.

Scheidet der abgestellte Angehörige der Streitkräfte vor Ablauf des Zeitraums, für den der Vorschuss geleistet wurde, endgültig aus dem Dienst des Generalsekretariats aus, so hat er den ihm zu viel gezahlten Vorschussbetrag für die nicht abgeleistete Dienstzeit anteilig zurückzuzahlen.

(5) Das Tagegeld des abgestellten Angehörigen der Streitkräfte kann anhand der Entwicklung der Verbraucherpreise in Brüssel überprüft werden.

Artikel 13

Zusätzliche Pauschalvergütung

Abgestellte Angehörige der Streitkräfte, deren Einberufungsort mindestens 50 km vom Dienort entfernt ist, erhalten gegebenenfalls eine zusätzliche Pauschalvergütung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen von ihrem Herkunfts-Arbeitgeber gezahlten jährlichen Bruttobezüge (ohne Familienzulagen) zuzüglich des vom Generalsekretariat gezahlten Tagesgelds einerseits und dem Grundgehalt, das — nach Maßgabe der vergleichbaren Laufbahngruppe — Beamten oder Bediensteten des Generalsekretariats in der Besoldungsgruppe A 8 Dienstaltersstufe 1 oder Besoldungsgruppe B 5 Dienstaltersstufe 1 gezahlt wird, andererseits. In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel kann jedoch vorgesehen werden, dass diese Vergütung nicht gezahlt wird.

C. Kostenerstattung

Artikel 14

Reisekosten

(1) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte, der nicht mit seiner persönlichen beweglichen Habe vom Einberufungsort zum Dienort umgezogen ist, hat einmal im Monat für sich selbst Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Hin- und Rückreise zwischen Dienort und Einberufungsort. Die Erstattung erfolgt am Ende jedes Monats oder am Tag des Ausscheidens aus dem Dienst, wenn dieser nicht auf ein Monatsende fällt. Der Betrag wird bei einem einfachen Reiseweg von bis zu 500 km pauschal in Höhe der Kosten für eine Bahnfahrt erster Klasse festgelegt. Ist der Reiseweg länger als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so werden die Kosten für eine Flugreise zum ermäßigten Tarif der „Economy Class“ (günstigster Tarif der nationalen Fluggesellschaften, die den Einberufungsort und den Dienort anfliegen) erstattet.

(2) Bei der Berechnung des Tarifs werden die am 1. Januar des betreffenden Jahres beim Reisebüro des Generalsekretariats geltenden Preise zugrunde gelegt. Dieser Tarif wird alljährlich zum 1. Juli in den Fällen angepasst, in denen seit dem ersten Januar eine mehr als fünfprozentige Preissteigerung zu verzeichnen ist. Scheidet der Angehörige der Streitkräfte vor Monatsende aus dem Dienst aus, so wird der Betrag anteilig anhand der Zahl der Arbeitstage berechnet.

(3) Ist der abgestellte Angehörige der Streitkräfte mit seiner persönlichen beweglichen Habe vom Einberufungsort zum Dienstort umgezogen, so hat er für sich, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder einmal jährlich nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Kosten für Hin- und Rückreise zwischen Dienstort und Einberufungsort.

(4) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte hat nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen in folgenden Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:

- a) für sich selbst:
- bei Beginn der Abstellung: Kosten der Reise vom Einberufungsort zum Dienstort;
 - bei Beendigung der Abstellung: Kosten der Reise vom Dienstort zum Einberufungsort;
- b) für seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder:
- beim Umzug: Kosten der Reise vom Einberufungsort zum Dienstort;
 - bei Beendigung der Abstellung: Kosten der Reise vom Dienstort zum Einberufungsort.

(5) Als Einberufungsort im Sinne dieses Beschlusses gilt der Ort, an dem der Angehörige der Streitkräfte seinen Dienst bei dem ursprünglichen Arbeitgeber ausgeübt hat, bevor er zum Generalsekretariat abgestellt wurde. Als Dienstort gilt der Ort, an dem sich die Dienststelle befindet, der er zugewiesen ist. Einberufungs- und Dienstort sind in dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel anzugeben.

(6) In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel kann vorgesehen werden, dass die Reisekosten nicht vom Generalsekretariat übernommen werden.

Artikel 15

Umzugskosten

(1) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte, der seinen Wohnsitz an seinen Dienstort verlegen muss, kann binnen höchstens sechs Monaten nach Dienstantritt den Umzug seiner persönlichen beweglichen Habe veranlassen, sofern die voraussichtliche Dauer seiner Abstellung mindestens zwei Jahre beträgt und der Einberufungsort mehr als 50 km vom Dienstort entfernt ist.

(2) Die Aufwendungen für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe werden dem abgestellten Angehörigen der Streitkräfte nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen erstattet.

(3) Nach Beendigung der Abstellung hat der Umzug binnen drei Monaten zu erfolgen.

(4) In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel kann vorgesehen werden, dass die Umzugskosten nicht vom Generalsekretariat übernommen werden.

Artikel 16

Dienstreisen — Dienstreisekosten

(1) Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte kann unter Beachtung von Artikel 3 mit einer Dienstreise beauftragt werden.

(2) Die Dienstreisekosten werden nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen für die Erstattung der Dienstreisekosten der Beamten abgerechnet.

Artikel 17

Anpassung der Besoldung

(1) Es erfolgt während der gesamten Dauer der Abstellung keine Anpassung der in diesem Kapitel vorgesehenen Besoldung des abgestellten Angehörigen der Streitkräfte.

(2) Die zusätzliche Pauschalvergütung nach Artikel 13 wird jedoch entsprechend der Erhöhung der Grundgehälter der Beamten der Gemeinschaft einmal jährlich ohne Rückwirkung angepasst.

KAPITEL V

VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Mittelzuweisungen und Verträge

(1) Die aus der Abstellung von Angehörigen der Streitkräfte resultierenden Ausgaben werden im Haushaltsplan des Rates verbucht.

(2) Die Abstellung wird durch Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt. In dem Briefwechsel werden auch die Namen der Personen angegeben, die im Rahmen dieses Beschlusses befugt sind, die praktischen Modalitäten der Abstellung festzulegen und über die Zahlung der in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 genannten Vergütungen zu entscheiden. Das Schreiben zur Verlängerung, Unterbrechung oder Beendigung der Abstellung wird ebenfalls vom Generalsekretär/Hohen Vertreter übersandt. Der abgestellte Angehörige der Streitkräfte findet sich am ersten Tag seiner Abstellung bei der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion „Verwaltung und Protokoll“ ein, um die für den Dienstantritt erforderlichen Verwaltungsformalitäten zu erledigen. Der Dienst ist im Grundsatz jeweils am ersten Arbeitstag des Monats anzutreten.

Artikel 19

Abrechnung der Ausgaben

Die Zahlungen werden von der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion „Verwaltung und Protokoll“ in Euro auf ein bei einer Bank in Belgien eröffnetes Konto überwiesen.

*Artikel 20***Infrastrukturausgaben**

Die Ausgaben zur Schaffung der materiellen Arbeitsbedingungen für die abgestellten Angehörigen der Streitkräfte (Bürosräume, -möbel, -maschinen usw.) werden unter den Verwaltungsmitteln des Rates verbucht.

Artikel 21

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 22

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1338/2001 DES RATES**vom 28. Juni 2001****zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽⁴⁾ ist vorgesehen, dass vom 1. Januar 2002 an die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken (NZB) der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf bringen und die teilnehmenden Mitgliedstaaten Euro-Münzen ausgeben. Daher ist es wichtig, dass schnell ein System zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung beschlossen wird, damit es einsatzfähig ist, bevor die Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf kommen.
- (2) Das mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 über die Fertigstellung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) ⁽⁵⁾ und dem Beschluss des Rates vom 29. April 1999 zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln ⁽⁶⁾ geschaffene Instrumentarium zielt allgemein auf die Bekämpfung der Geldfälschung ab.
- (3) Mit dem Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ⁽⁷⁾ hat der Rat Bestimmungen erlassen, um sicherzustellen, dass der Euro auf geeignete Weise durch wirksame strafrechtliche Maßnahmen geschützt wird.

- (4) Die Maßnahmen gegen Euro-Fälschungen betreffen die Gemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeiten für die einheitliche Währung. Der rechtliche Schutz des Euro lässt sich durch die einzelnen Mitgliedstaaten nicht zufrieden stellend sicherstellen, da die Euro-Banknoten und -Münzen auch außerhalb der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Umlauf gebracht werden. Daher sind gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zur Festlegung von Maßnahmen anzunehmen, die im Hinblick auf den Umlauf von Euro-Banknoten und -Münzen unter Bedingungen notwendig sind, die ihren globalen, wirksamen und homogenen Schutz vor Tätigkeiten gewährleisten, die der Glaubwürdigkeit des Euro schaden könnten; es sind ferner die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit das Instrumentarium rechtzeitig vor dem 1. Januar 2002 zur Verfügung steht.
- (5) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sollten bestimmte Begriffe wie insbesondere Tätigkeiten der Geldfälschung betreffend den Euro, technische und statistische Daten sowie für die Ermittlung zuständige nationale Behörden im Hinblick auf die Erhebung und Analyse von Daten über Geldfälschung, einschließlich der in Artikel 12 des Genfer Abkommens genannten Zentralstellen erstmalig oder anhand von bereits bestehenden Begriffsbestimmungen definiert werden.
- (6) Es sollte sichergestellt werden, dass die technischen und statistischen Daten, die von den zuständigen nationalen Behörden über falsche Banknoten und Münzen sowie, soweit möglich, über nicht zugelassene Banknoten gesammelt werden, der EZB mitgeteilt werden und die zuständigen nationalen Behörden sowie — nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten — die Kommission Zugriff auf diese Daten haben. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Europol auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Europol und der EZB Zugriff auf diese Daten hat.
- (7) Das von der EZB errichtete und unter ihrer Schirmherrschaft betriebene Falschgeld-Analysezentrum (FAZ) zentralisiert entsprechend der EZB-Leitlinie ⁽⁸⁾ die Klassifizierung und Analyse der technischen Daten über gefälschte Euro-Banknoten.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 264.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 3. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 (AbL. L 300 vom 29.11.2000, S. 2).

⁽⁵⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 149 vom 28.5.1999, S. 16 und Berichtigung ABl. C 229 vom 12.8.1999, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 1998 über bestimmte Vorschriften für Euro-Banknoten in der geänderten Fassung vom 26. August 1999 (ESB/1999/3) (AbL. L 258 vom 5.10.1999, S. 32).

- (8) Die am 28. Februar 2000 vom Rat angenommene technische Regelung für die Behandlung gefälschter Euro-Münzen nimmt Bezug auf die systematische Erhebung technischer Informationen über Euro-Fälschungen durch die EZB, die Errichtung eines Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums für die technische Analyse und Klassifizierung gefälschter Euro-Münzen (ETSC) und — auf nationaler Ebene — die Errichtung nationaler Münzanalysezentren (MAZ).
- (9) Es wurde vorgesehen, dass das ETSC vorübergehend als getrennte und unabhängige Verwaltungseinheit bei der Pariser Münze eingerichtet wird (auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen dem Vorsitzenden des Rates und dem französischen Finanzminister vom 28. Februar und 9. Juni 2000). Die Aufgaben des Zentrums sind in dieser Verordnung festzulegen. Der Rat wird zu gegebener Zeit über den künftigen Status und den dauerhaften Standort des ETSC beschließen.
- (10) Es sollte vorgesehen werden, dass falsche Euro-Banknoten den nationalen Falschgeld-Analysezentren (NAZ) zur Identifizierung zu übermitteln sind. Falsche Euro-Münzen sind den MAZ zu übermitteln.
- (11) Es sollte vorgesehen werden, dass die Kreditinstitute sowie alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen besteht, beispielsweise Wechselstuben, verpflichtet werden, Euro-Banknoten und -Münzen, bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen und den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Ferner sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Sanktionen verhängt werden, die sie für den Fall als geeignet erachten, dass die vorstehenden Institute ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (12) Es sollte eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, der Kommission und der EZB im Hinblick auf einen wirksamen und homogenen Schutz des Euro geschaffen werden, insbesondere was den Austausch von Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten, die Zusammenarbeit und die Rechtshilfe zwischen Stellen der Gemeinschaft und nationalen Stellen, die wissenschaftliche Unterstützung und die berufliche Ausbildung angeht. Zu diesem Zweck wird die Kommission, unbeschadet der der EZB zugewiesenen Rolle beim Schutz des Euro vor Geldfälschung, regelmäßig innerhalb eines entsprechenden beratenden Ausschusses die Beratungen mit den Hauptverantwortlichen der Bekämpfung der Geldfälschung hinsichtlich des Euro (insbesondere die EZB, das ETSC, Europol und Interpol) fortsetzen, um die Bedingungen für den umfassenden Schutz des Euro auf der Grundlage von gesetzgeberischen Initiativen im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung der Geldfälschung zu verbessern.
- (13) Um den Austausch aktueller, vollständiger und vergleichbarer Daten zu gewährleisten, sollten die strategischen und operativen Informationen auf nationaler Ebene zentralisiert werden und sollte eine Pflicht zur Übermittlung von Daten eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollte dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Zentralstellen ihre Aufgabe im Einklang mit dem Genfer Abkommen erfüllen können, den Informationsaustausch zwischen den Zentralstellen und den nationalen Europol-Stellen sicherzustellen.
- (14) Die sich gegenseitig ergänzenden Aufgaben der Gemeinschaftspartner müssen zusammen mit der Unterstützung, die Europol nach dem Beschluss des Rates vom 29. April 1999 leisten kann, dazu führen, dass sämtliche Instrumente, die für den Schutz des Euro vor den schädlichen Auswirkungen der illegalen Tätigkeiten der Geldfälschung unerlässlich sind, ineinander greifen können. Europol erfüllt seine Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft. Es obliegt Europol und der Europäischen Gemeinschaft, unter strenger Einhaltung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Formen der Zusammenarbeit zu sorgen, die sie in die Lage versetzen, ihre jeweiligen Aufgaben so effizient wie möglich zu erfüllen. Zu diesem Zweck ist vorrangig für die Einrichtung einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit auf der Grundlage geeigneter Abkommen zu sorgen, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Europol-Übereinkommens zum einen zwischen Europol und der EZB und zum anderen zwischen Europol und der Kommission zu schließen sind.
- (15) Mit Blick auf die Verwendung des Euro in Drittländern als internationale Transaktionswährung ist eine strukturierte Zusammenarbeit mit Beteiligung aller zuständigen Akteure in Bezug auf Geldfälschung in Drittländern vorzusehen.
- (16) Die Maßnahmen dieser Verordnung lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des nationalen Strafrechts zum Schutz des Euro vor Geldfälschung unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung von Maßnahmen, die im Hinblick auf den Umlauf von Euro-Banknoten und -Münzen unter Bedingungen, die diese gegen Geldfälschung schützen, notwendig sind.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Tätigkeiten als „Geldfälschung“:
- betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Euro-Banknoten oder -Münzen, gleichviel auf welche Weise;
 - betrügerisches Inumlaufbringen von falschen oder verfälschten Euro-Banknoten oder -Münzen;
 - das Einführen, Ausführen, Transportieren, Annehmen oder Sichverschaffen von falschen oder verfälschten Euro-Banknoten oder -Münzen in Kenntnis der Fälschung und in der Absicht, sie in Umlauf zu bringen;

- d) betrügerisches Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen oder Besitzen von
- Gerätschaften, Gegenständen, Computerprogrammen und anderen Mitteln, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder zur Verfälschung von Euro-Banknoten oder -Münzen geeignet sind,
 - oder
 - Hologrammen oder anderen der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Euro-Banknoten oder -Münzen.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung des einzelstaatlichen Strafrechts zum Schutz des Euro vor Geldfälschung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „falsche Banknoten“ oder „falsche Münzen“ Banknoten oder Münzen, die auf Euro lauten oder den Anschein von Euro-Banknoten oder -Münzen haben und die betrügerisch ge- oder verfälscht wurden;
- b) „zuständige nationale Behörden“ die Behörden, die von den Mitgliedstaaten für die folgenden Aufgaben bezeichnet werden:
- die Erkennung falscher Banknoten und Münzen;
 - die Erhebung und Analyse der technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten, insbesondere die nationalen Zentralbanken oder die übrigen hierzu befugten Organe;
 - die Erhebung und Analyse der technischen und statistischen Daten über falsche Münzen, insbesondere die nationalen Münzämter, die nationalen Zentralbanken oder die übrigen hierzu befugten Organe;
 - die Erhebung von Daten über Geldfälschung betreffend den Euro und die Analyse dieser Daten, insbesondere die in Artikel 12 des Genfer Abkommens genannten nationalen Zentralstellen;
- c) „Kreditinstitute“ die Kreditinstitute, die in Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾ definiert sind;
- d) „technische und statistische Daten“ die Daten, die die Identifizierung von falschen Banknoten oder falschen Münzen ermöglichen (technische Beschreibung der Fälschungsart), sowie die Daten über die Anzahl falscher Banknoten und Münzen, nach ihrer Herkunft geordnet, insbesondere in geografischer Hinsicht;
- e) „Genfer Abkommen“ das am 20. April 1929 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Fälschmünzerei⁽²⁾;
- f) „Europol-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 zur Errichtung von Europol⁽³⁾.

KAPITEL 2

TECHNISCHE UND STATISTISCHE DATEN

Artikel 3

Erhebung und Zugriff

(1) Die technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten und Münzen, die in den Mitgliedstaaten entdeckt werden, werden von den zuständigen nationalen Behörden gesammelt und registriert. Diese Daten werden der Europäischen Zentralbank übermittelt, um dort gespeichert und verarbeitet zu werden.

(2) Die Europäische Zentralbank sammelt und speichert die technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten und Münzen, die in Drittländern entdeckt werden.

(3) Die zuständigen nationalen Behörden und — nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten — die Kommission haben Zugriff auf die technischen und statistischen Daten der Europäischen Zentralbank. Europol hat Zugriff auf diese Daten aufgrund eines Abkommens zwischen Europol und der Europäischen Zentralbank gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Europol-Übereinkommens und den auf der Grundlage dieses Übereinkommens angenommenen Bestimmungen.

Artikel 4

Pflicht zur Übermittlung falscher Banknoten zu Identifizierungszwecken

(1) Die Mitgliedstaaten benennen oder errichten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren und im Einvernehmen mit der Europäischen Zentralbank ein nationales Analysezentrum (NAZ).

(2) Die zuständigen nationalen Behörden ermöglichen die Prüfung der vermutlich falschen Banknoten durch das nationale Analysezentrum (NAZ) und übermitteln unverzüglich zur Analyse und Identifizierung die vom NAZ erbetenen erforderlichen Exemplare jeder Art von vermutlich falschen Banknoten sowie die ihnen vorliegenden technischen und statistischen Daten. Das NAZ übermittelt der Europäischen Zentralbank jede neue Art von vermutlich falschen Banknoten, die den von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Kriterien entsprechen.

(3) Absatz 2 wird so angewandt, dass er die Verwendung der vermutlich falschen Banknoten sowie ihre Einbehaltung als Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren nicht ausschließt.

(4) Die Europäische Zentralbank teilt den zuständigen nationalen Behörden sowie — nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten — der Kommission das einschlägige Endergebnis ihrer Analyse und ihrer Klassifizierung jeder neuen Art von falschen Banknoten mit. Die Europäische Zentralbank teilt dieses Ergebnis gemäß dem Abkommen nach Artikel 3 Absatz 3 Europol mit.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

⁽²⁾ Sammlung der Verträge des Völkerbunds, Nr. 2623, S. 372 (1931).

⁽³⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

Artikel 5

Pflicht zur Übermittlung falscher Münzen zu Identifizierungszwecken

(1) Die Mitgliedstaaten benennen oder errichten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren ein nationales Münzanalysezentrum (MAZ).

(2) Die zuständigen nationalen Behörden ermöglichen die Prüfung der vermutlich falschen Münzen durch das nationale Münzanalysezentrum (MAZ) und übermitteln unverzüglich zur Analyse und Identifizierung die vom MAZ erbetenen erforderlichen Exemplare jeder Art von vermutlich falschen Münzen sowie die ihnen vorliegenden technischen und statistischen Daten. Das MAZ übermittelt dem Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) jede neue Art von vermutlich falschen Münzen nach den von letzterem beschlossenen Kriterien. Hierzu stellt die Europäische Zentralbank dem MAZ die ihr vorliegenden technischen und statistischen Daten über falsche Euro-Münzen zur Verfügung.

(3) Absatz 2 wird so angewandt, dass er die Verwendung der vermutlich falschen Münzen sowie ihre Einbehaltung als Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren nicht ausschließt.

(4) Das ETSC analysiert und klassifiziert jede neue Art von falschen Euro-Münzen. Zu diesem Zweck hat das ETSC Zugang zu den bei der EZB gespeicherten technischen und statistischen Daten über die falschen Euro-Münzen. Das ETSC teilt den zuständigen nationalen Behörden sowie — nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten — der Kommission und der Europäischen Zentralbank das einschlägige Endergebnis seiner Analyse mit. Die Europäische Zentralbank teilt dieses Ergebnis gemäß dem Abkommen nach Artikel 3 Absatz 3 Europol mit.

KAPITEL 3

PFLICHTEN UND SANKTIONEN

Artikel 6

Pflichten der Kreditinstitute

(1) Kreditinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, sind verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Institute, die die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflichten missachten, mit Sanktionen belegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 2002 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung dieses Artikels; sie setzen die Kommission und die Europäische Zentralbank unverzüglich davon in Kenntnis.

KAPITEL 4

ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE

Artikel 7

Zusammenarbeit im Hinblick auf den Schutz des Euro vor Geldfälschung

(1) Im Hinblick auf einen wirksamen Schutz des Euro vor Geldfälschung kooperieren die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Zentralbank zum einen untereinander und zum anderen, im Einklang mit dem Europol-Übereinkommen und den auf der Grundlage dieses Übereinkommens angenommenen Bestimmungen, mit Europol. Die Kommission und die Europäische Zentralbank nehmen im Hinblick auf den rechtzeitigen Abschluss einer Übereinkunft mit Europol Verhandlungen auf.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden, die Kommission und die Europäische Zentralbank kooperieren in Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben insbesondere durch

- einen Informationsaustausch über die Verhütung der Geldfälschung und über die Bekämpfung des Inumlaufbringens falscher Banknoten und falscher Münzen,
- eine regelmäßige Unterrichtung über die Auswirkungen der Geldfälschung zum Zwecke einer strategischen Analyse,
- Amtshilfe im Bereich der Verhütung der Geldfälschung und der Bekämpfung des Inumlaufbringens falscher Banknoten und falscher Münzen, die insbesondere wissenschaftliche Unterstützung und Ausbildung mit logistischer Hilfe der Mitgliedstaaten umfasst.

(3) Im Rahmen der Amtshilfe richten die nationalen Zentralstellen nach Artikel 12 des Genfer Abkommens sowie die Europäische Zentralbank und, soweit erforderlich, die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unbeschadet der Aufgaben von Europol ein E-Mail-System für technische Daten (Schnellwarnsystem) ein.

Artikel 8

Zentrale Erfassung der Informationen auf nationaler Ebene

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die auf nationaler Ebene zu Fällen von Geldfälschung vorliegenden Informationen ab der ersten Feststellung der nationalen Zentralstelle im Hinblick auf ihre Weiterleitung an Europol über die nationale Europol-Stelle mitgeteilt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Informationsaustausch zwischen der nationalen Zentralstelle und der nationalen Europol-Stelle sicherzustellen.

*Artikel 9***Außenbeziehungen**

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten — in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank — mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst nach Maßgabe der in den Kooperations- und Assoziationsabkommen sowie der Vorbeitrittsvereinbarungen enthaltenen Bestimmungen über die Verhütung illegaler Tätigkeiten die erforderliche Amtshilfe zur Verhütung und Bekämpfung der Geldfälschung betreffend den Euro.

(2) Der Rat trägt dafür Sorge, dass in die Kooperations- und Assoziierungsabkommen sowie die Vorbeitrittsvereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Durchführung von Artikel 3 Absatz 2 ermöglichen.

KAPITEL 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 10***Zuständige nationale Behörden**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Zentralbank und der Kommission ein Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden nach Artikel 2 Buchstabe b).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2001.

(2) Diese Verzeichnisse werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 11***Nicht zugelassene Banknoten**

Die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 7, 8 und 9 gelten soweit möglich für Banknoten, die auf Euro lauten und die unter Benutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien unter Missachtung der Bestimmungen hergestellt worden sind, gemäß denen die zuständigen Behörden zur Geldausgabe befugt sind, oder die unter Verletzung der Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden Geld in Umlauf bringen können, ohne Genehmigung dieser Behörden in Umlauf gebracht worden sind.

*Artikel 12***Anwendbarkeit**

Die Artikel 1 bis 11 werden in den Mitgliedstaaten wirksam, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002. Sie gilt jedoch ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung für die noch nicht ausgegebenen, aber zur Ausgabe bestimmten Banknoten und Münzen.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1339/2001 DES RATES**vom 28. Juni 2001****zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 ⁽³⁾ hat der Rat vorgesehen, dass die Artikel 1 bis 11 jener Verordnung in den Mitgliedstaaten wirksam werden, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.
- (2) Der Euro muss jedoch das gleiche Schutzniveau auch in den Mitgliedstaaten erhalten, die den Euro nicht eingeführt haben; es sollten die hierfür notwendigen Vorschriften erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der Artikel 1 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002. Sie gilt jedoch ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung für die noch nicht ausgegebenen, aber zur Ausgabe bestimmten Banknoten und Münzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 264.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 3. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1340/2001 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	72,0
	091	39,6
	092	39,6
	999	50,4
0707 00 05	052	81,2
	999	81,2
0709 90 70	052	81,7
	999	81,7
0805 30 10	388	69,3
	528	66,9
	999	68,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	93,1
	400	104,9
	508	101,5
	512	90,1
	524	61,7
	528	69,6
	720	146,9
	804	99,7
	999	95,9
	0808 20 50	388
512		80,9
528		71,1
800		74,3
804		111,7
0809 10 00	999	87,9
	052	191,5
0809 20 95	999	191,5
	052	342,5
0809 40 05	064	209,5
	066	151,9
	068	143,5
	400	308,4
	616	289,0
	999	240,8
	052	102,0
624	238,5	
	999	170,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1341/2001 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 169/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf 70 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽³⁾ sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 169/2001 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 573/2001 ⁽⁵⁾, ist eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet worden.
- (3) Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, die zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge um rund 20 000 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle, bestehend aus 10 000 Tonnen Rohreis des Typs Japonica und

10 000 Tonnen Rohreis des Typs Indica, zu erhöhen und gleichzeitig die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung zu verlängern.

- (4) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 169/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Worte „50 000 Tonnen Rohreis, davon 40 000 Tonnen des Typs Japonica und 10 000 Tonnen des Typs Indica“ durch die Worte „70 000 Tonnen Rohreis, davon 50 000 Tonnen des Typs Japonica und 20 000 Tonnen des Typs Indica“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Datum „27. Juni 2001“ durch das Datum „31. Juli 2001“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. L 85 vom 24.3.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1342/2001 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2001 mit Sondervorschriften in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 174/1999, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 im Sektor für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 795/2001 der Kommission⁽³⁾ wurden Sondervorschriften eingeführt, damit die Ausfuhrgeschäfte abgeschlossen werden können, die nicht beendet werden konnten, weil manche Mitgliedstaaten im Rahmen der aufgrund der einschlägigen Entscheidungen ergriffenen Schutzmaßnahmen langwierige Verfahren für die Erteilung von Gesundheitszeugnissen anwenden und einige Drittländer Maßnahmen erlassen haben, die eine Einschränkung der Einfuhren bewirken.
- (2) Die Gesundheitsschutzmaßnahmen, die die Behörden bestimmter Drittländer gegen Ausfuhren aus der Gemeinschaft getroffen haben, sind nach wie vor in Kraft und beeinträchtigen weiterhin die Ausfuhrmöglichkeiten für bestimmte Erzeugnisse.
- (3) Es empfiehlt sich, die den Gemeinschaftsausführern daraus entstehenden Nachteile mit sofortiger Wirkung durch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse und die Verlängerung bestimmter Fristen zu begrenzen. Es empfiehlt sich ebenfalls, den Inhalt der Mitteilungen über die betreffenden Lizenzen zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 795/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird die Gültigkeitsdauer der in Anwendung dieser Verordnung ausgestellten und spätestens am 22. März 2001 beantragten Ausfuhrlicenzen auf Antrag des Lizenzinhabers wie folgt verlängert:

- um 5 Monate bei Ausfuhrlicenzen, deren Gültigkeitsdauer am 31. März 2001 abläuft,
- um 4 Monate bei Ausfuhrlicenzen, deren Gültigkeitsdauer am 30. April 2001 abläuft,
- um 3 Monate bei Ausfuhrlicenzen, deren Gültigkeitsdauer am 31. Mai 2001 abläuft,
- um 2 Monate bei Ausfuhrlicenzen, deren Gültigkeitsdauer am 30. Juni 2001 abläuft,
- um 1 Monat bei Ausfuhrlicenzen, deren Gültigkeitsdauer am 31. Juli 2001 abläuft.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Fax ((32-2) 295 33 10)

- spätestens bis zum 10. Juli 2001 für den Zeitraum vom 27. April bis zum 30. Juni 2001 und
- ab den Angaben für den Monat Juli spätestens bis zum 10. eines Monats für den jeweiligen Vormonat

für die Erzeugnisse, die unter die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fallen, die Nummer und das Ausstellungsdatum der Ausfuhrlicenz, den Code der Nomenklatur für Ausfuhrerstattungen, den in Feld 7 der Lizenz eingetragenen Code des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft, die Erzeugnismenge sowie die ursprüngliche und die verlängerte Gültigkeitsdauer mit.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1343/2001 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission⁽³⁾ sind die Zahlungsbedingungen für die Ausgangserzeugnisse in den Verträgen zwischen Verarbeitern und Erzeugerorganisationen festzulegen, wobei die Zahlungsfrist höchstens 60 Tage ab Lieferung der jeweiligen Partie betragen darf.
- (2) Um die Regelung etwas flexibler zu machen und deren verwaltungsmäßige Durchführung zu erleichtern, ist die Frist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats nach dem Liefermonat zu verlängern. Die neue Frist darf nur für Verträge gelten, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geschlossen wurden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- „e) den zu zahlenden Preis für die Ausgangserzeugnisse, gegebenenfalls gestaffelt nach Sorte und/oder Qualität und/oder Lieferzeitraum.

Bei Tomaten/Paradeisern, Pfirsichen und Birnen sind im Vertrag auch die Lieferstufe, auf die sich der Preis bezieht, und die Zahlungsbedingungen anzugeben. Eine etwaige Zahlungsfrist darf nicht mehr als zwei Monate nach Ende des Liefermonats der jeweiligen Partie betragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1344/2001 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2001****über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 der Kommission vom 1. Juni 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2001-30. Juni 2002) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

In der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 ist unter anderem vorgesehen, daß die den traditionellen Einführern vorbehaltenen Mengen im Verhältnis zu den während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000 im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1042/97 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/98 ⁽³⁾, (EG) Nr. 1142/98 ⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 995/1999 ⁽⁵⁾ der Kommission getätigten Einfuhren zugeteilt werden. In den anderen Fällen überschreiten die beantragten Mengen die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung verfügbaren Mengen. Sie sind gemäß Artikel 5 Absatz 2

der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 deshalb entsprechend zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens folgenden Mengen stattgegeben:

- a) 240,1355 kg je Tonne während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2000 gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1042/97, (EG) Nr. 1142/98 und (EG) Nr. 995/1999 eingeführte Tonne im Fall der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001;
- b) 472,9320 kg je beantragte Tonne im Fall der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 genannten Marktbeteiligten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1345/2001 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2001****über das Ausmaß, in dem den im Juni 2001 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/2001 der Kom-
mission vom 5. Juni 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines
Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche
Jungrinder (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002) ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2001 ist
die Stückzahl männlicher Jungrinder, die im Zeitraum vom 1.
Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter Sonderbedingungen
eingeführt werden können, festgesetzt worden. Die beantragten
Mengen überschreiten die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe

c) der genannten Verordnung verfügbaren Mengen. Sie sind
gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2001
deshalb entsprechend zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1095/2001 eingereichten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zu
2,532 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 25.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 2001

hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1539)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/497/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 95/46/EG müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nur dann erfolgen kann, wenn das betreffende Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet und Gesetze des Mitgliedstaates, die den anderen Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, vor der Übermittlung berücksichtigt werden.
- (2) Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten sofern bestimmte Garantien vorliegen, eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, genehmigen können. Solche Garantien können sich insbesondere aus einschlägigen Vertragsklauseln ergeben.
- (3) Nach der Richtlinie 95/46/EG ist das Datenschutzniveau unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; die gemäß dieser Richtlinie eingesetzte Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten⁽²⁾ hat Leitlinien für die Erstellung solcher Beurteilungen veröffentlicht⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ Die Internetadresse der Arbeitsgruppe lautet:
http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/media/dataprot/wpdocs/index.htm.

⁽³⁾ WP4 (5020/97) „Erste Leitlinien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer — Mögliche Ansätze für eine Bewertung der Angemessenheit“; Diskussionsgrundlage, von der Arbeitsgruppe angenommen am 26. Juni 1997.

WP7 (5057/97) „Beurteilung der Selbstkontrolle der Wirtschaft: wann ist sie ein sinnvoller Beitrag zum Niveau des Datenschutzes in einem Drittland?“ Arbeitsunterlage, von der Arbeitsgruppe angenommen am 14. Januar 1998.

WP9 (3005/98) „Erste Überlegungen zur Verwendung vertraglicher Bestimmungen im Rahmen der Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer“, Arbeitsunterlage von der Arbeitsgruppe angenommen am 22. April 1998.

WP12: „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“; Arbeitsunterlage, von der Gruppe angenommen am 24. Juli 1998, verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission: „europa.eu.int/comm/internal_market/en/media/dataprot/wpdocs/wp12/de“.

- (4) Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG, der einer Organisation, die Daten in Drittländer übermitteln will. Flexibilität bietet, und Artikel 26 Absatz 4 mit dem Hinweis auf Standardvertragsklauseln sind wesentlich, um den notwendigen Strom personenbezogener Daten zwischen der Europäischen Union und Drittländern ohne unnötige Belastung der Wirtschaftsakteure aufrechtzuerhalten. Beide Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung angesichts der Tatsache, dass die Kommission kurz- oder mittelfristig wohl nur für eine begrenzte Zahl von Ländern die Angemessenheit des Schutzniveaus nach Artikel 25 Absatz 6 wird feststellen können.
- (5) Die Standardvertragsklauseln sind neben Artikel 25 und Artikel 26 Absätze 1 und 2 nur eine von mehreren Möglichkeiten im Rahmen der Richtlinie 95/46/EG für die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer; für die Organisationen wird es erheblich einfacher, personenbezogene Daten in Drittländer zu übermitteln, wenn sie die Standardvertragsklauseln in den Vertrag aufnehmen. Sie beziehen sich jedoch nur auf den Datenschutz. Datenexporteur und Datenimporteur ist es freigestellt, weitere geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, z. B. Klauseln über gegenseitige Unterstützung bei Streitigkeiten mit einer betroffenen Person oder einer Kontrollstelle, die die Parteien für vertragsrelevant halten, sofern sie den Standardvertragsklauseln nicht widersprechen.
- (6) Diese Entscheidung sollte die nationalen Genehmigungen unberührt lassen, die von den Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilt werden können. Die Umstände einer bestimmten Übermittlung können es erforderlich machen, dass die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen andere Garantien im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 leisten müssen. Diese Entscheidung hat lediglich die Wirkung, dass die Mitgliedstaaten die hier beschriebenen Vertragsklauseln als ausreichende Garantien anerkennen müssen, und lässt daher andere Vertragsklauseln unberührt.
- (7) Die Entscheidung beschränkt sich darauf festzulegen, dass die im Anhang aufgeführten Vertragsklauseln von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, der in der Gemeinschaft ansässig ist, angewandt werden können, um ausreichende Garantien nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten. Die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist eine Verarbeitung in einem Mitgliedstaat, für deren Rechtmäßigkeit nationales Recht maßgeblich ist; die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten sollten weiterhin dafür zuständig sein, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG zu prüfen, ob der Datenexporteur die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG einhält, insbesondere der spezifischen Bestimmungen über die Informationspflicht nach dieser Richtlinie.
- (8) Diese Entscheidung betrifft nicht die Übermittlung personenbezogener Daten durch für die Verarbeitung Verantwortliche, die in der Gemeinschaft ansässig sind, an Empfänger, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind und nur als Auftragsverarbeiter tätig werden. Diese Übermittlungen erfordern nicht die gleichen Garantien, weil der Auftragsverarbeiter ausschließlich im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig ist. Die Kommission beabsichtigt diese Art der Übermittlung in einer späteren Entscheidung zu behandeln.
- (9) Es sollten die Mindestinformationen festgelegt werden, die von den Parteien im Übermittlungsvertrag bereitgestellt werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Befugnis haben, die Informationen im Einzelnen zu benennen, die von den Parteien zu liefern sind. Diese Entscheidung wird im Lichte der Erfahrung überprüft.
- (10) Die Kommission wird zukünftig ferner erwägen, ob Standardvertragsklauseln, die von Industrieverbänden oder anderen interessierten Parteien vorgelegt werden, ausreichende Garantien im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bieten.
- (11) Zwar sollte es den Parteien freistehen, zu vereinbaren, welche Datenschutzregeln von dem Datenimporteur zu beachten sind, doch sollten bestimmte Datenschutzgrundsätze in allen Fällen anzuwenden sein.
- (12) Daten sollten nur für angegebene Zwecke verarbeitet und anschließend verwendet oder übermittelt werden und sollten nicht länger als notwendig aufbewahrt werden.
- (13) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG sollte die betroffene Person Anspruch auf alle sie betreffenden Daten und je nach Fall auf Berichtigung, Löschung und Sperrung bestimmter Daten haben.

- (14) Die Weiterübermittlung von personenbezogenen Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der in einem Drittland ansässig ist, sollte nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden, die insbesondere sicherstellen, dass die betroffenen Personen angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben zu widersprechen oder in bestimmten Fällen ihre Zustimmung zu versagen.
- (15) Neben der Prüfung, ob Übermittlungen in Drittländer nationalem Recht entsprechen, sollten die Kontrollstellen eine Schlüsselrolle in diesem Vertragsmechanismus übernehmen, indem sie sicherstellen, dass personenbezogene Daten nach der Übermittlung angemessen geschützt werden. In bestimmten Fällen sollten die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten weiterhin befugt sein, eine Datenübermittlung beziehungsweise eine Reihe von Datenübermittlungen auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln zu untersagen oder auszusetzen; dies gilt für jene Ausnahmefälle, für die feststeht, dass sich eine Übermittlung auf Vertragsbasis wahrscheinlich sehr nachteilig auf die Garantien auswirkt, die den betroffenen Personen angemessenen Schutz bieten sollen.
- (16) Die Standardvertragsklauseln sollten durchsetzbar sein, und zwar nicht nur von den Organisationen, die Vertragsparteien sind, sondern auch von den betroffenen Personen, insbesondere wenn ihnen als Folge eines Vertragsbruchs Schaden entsteht.
- (17) Auf den Vertrag sollte das Recht des Mitgliedstaates anwendbar sein, in dem der Datenexporteur ansässig ist, das es einem Drittbegünstigten ermöglicht, den Vertrag durchzusetzen. Betroffene Personen sollten, wenn sie dies wünschen und das nationale Recht es zulässt, das Recht haben, sich von Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vertreten zu lassen.
- (18) Um die Schwierigkeiten der betroffenen Personen zu verringern, ihre Rechte nach diesen Standardvertragsklauseln geltend zu machen, sollten der Datenexporteur und der Datenimporteur gesamtschuldnerisch für Schäden aufgrund jeglicher Verletzung der Bestimmungen haftbar sein, die der Drittbegünstigtenklausel unterliegen.
- (19) Die betroffene Person hat das Recht, wegen Schäden, die durch Handlungen verursacht werden, die mit den in den Standardvertragsklauseln enthaltenen Verpflichtungen unvereinbar sind, gegen den Datenexporteur, den Datenimporteur oder beide gerichtlich vorzugehen und Schadensersatz zu erlangen; beide Parteien können von dieser Haftung ausgenommen werden, wenn sie beweisen, dass keiner von ihnen für diese Schäden verantwortlich ist.
- (20) Die gesamtschuldnerische Haftung betrifft nicht die Bestimmungen, die nicht unter die Drittbegünstigtenklausel fallen, und muss nicht dazu führen, dass eine Partei für Schäden aus der unrechtmäßigen Verarbeitung durch die andere Partei aufkommt. Die Bestimmung über einen gegenseitigen Ausgleichsanspruch zwischen den Parteien ist nicht Voraussetzung für die Angemessenheit des Schutzniveaus für die betroffenen Personen, und die Parteien können diese Bestimmung streichen. Sie wurde aber im Interesse der Klarheit in die Standardvertragsklauseln aufgenommen, und um es den Parteien zu ersparen, im Einzelfall Ausgleichsklauseln auszuhandeln.
- (21) Wird eine Auseinandersetzung der Parteien mit einer betroffenen Person, die sich auf die Drittbegünstigtenklausel beruft, nicht gütlich beigelegt, verpflichten sich die Parteien, der betroffenen Person die Wahlmöglichkeiten zwischen Schlichtung, Schieds- und Gerichtsverfahren anzubieten. Das Ausmaß der tatsächlichen Wahlmöglichkeiten der betroffenen Person hängt von dem Vorhandensein zuverlässiger und anerkannter Schlichtungs- und Schiedsgerichtssysteme ab. Schlichtung durch die Kontrollstellen eines Mitgliedstaats sollte eine Möglichkeit sein, sofern diese Stellen solche Leistungen erbringen.
- (22) Die Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde, hat eine Stellungnahme zu dem Schutzniveau abgegeben, das die der Entscheidung beiliegenden Standardvertragsklauseln bieten; die Stellungnahme wurde bei der Erarbeitung der vorliegenden Entscheidung ⁽¹⁾ berücksichtigt.
- (23) Die in der vorliegenden Entscheidung enthaltenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses, der durch Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde —

(¹) Stellungnahme Nr. 1/2001, angenommen von der Gruppe am 26. Januar 2001 (GD MARKT 5102/00 WP 38), verfügbar auf der „Europa“-Site der Europäischen Kommission.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Standardvertragsklauseln im Anhang gelten als ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 2

Diese Entscheidung betrifft ausschließlich die Angemessenheit des Schutzes, der bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch die im Anhang aufgeführten Standardvertragsklauseln gewährleistet wird. Die Anwendung anderer nationaler Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie 95/46/EG, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten beziehen, bleibt davon unberührt.

Diese Entscheidung ist nicht anwendbar auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch für die Verarbeitung Verantwortliche, die in der Gemeinschaft ansässig sind, an Empfänger, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind und nur als Auftragsverarbeiter tätig werden.

Artikel 3

Im Rahmen dieser Entscheidung

- a) gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG;
- b) bezeichnet der Begriff „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ die in Artikel 8 der Richtlinie genannten Daten;
- c) bezeichnet der Begriff „Kontrollstelle“ die in Artikel 28 der Richtlinie genannte Stelle;
- d) bezeichnet der Begriff „Datenexporteur“ den für die Verarbeitung Verantwortlichen, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- e) bezeichnet der Begriff „Datenimporteur“ den für die Verarbeitung Verantwortlichen, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung gemäß den Bestimmungen dieser Entscheidung entgegenzunehmen.

Artikel 4

(1) Unbeschadet ihrer Befugnisse, tätig zu werden, um die Einhaltung nationaler Vorschriften, die gemäß den Kapiteln II, III, V und VI der Richtlinie 95/46/EG erlassen wurden, zu gewährleisten, können die zuständigen Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten ihre bestehenden Befugnisse ausüben, um zum Schutz von Privatpersonen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenübermittlung in Drittländer zu verbieten oder auszusetzen, wenn:

- a) feststeht, dass der Datenimporteur nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Anforderungen unterliegt, die ihn zwingen, von den einschlägigen Datenschutzvorschriften in einem Maß abzuweichen, das über die Beschränkungen hinausgeht, die im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG für eine demokratische Gesellschaft erforderlich sind und dass sich diese Anforderungen wahrscheinlich sehr nachteilig auf die Garantien auswirken, die die Standardvertragsklauseln bieten sollen, oder
- b) eine zuständige Kontrollstelle festgestellt hat, dass der Datenimporteur die Vertragsklauseln nicht einhält, oder
- c) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die im Anhang enthaltenen Standardvertragsklauseln derzeit oder künftig nicht eingehalten werden und die Fortsetzung der Übermittlung den betroffenen Personen einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen würde.

(2) Das Verbot oder die Aussetzung im Sinne von Absatz 1 wird aufgehoben, sobald die Gründe für das Verbot oder die Aussetzung nicht mehr vorliegen.

(3) Sobald die Mitgliedstaaten Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 ergreifen, informieren sie unverzüglich die Kommission, die ihrerseits die Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Artikel 5

Die Kommission bewertet drei Jahre, nachdem sie den Mitgliedstaaten diese Entscheidung bekannt gegeben hat, anhand der verfügbaren Informationen ihre Durchführung. Sie unterrichtet den durch Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschuss über ihre Feststellungen. Sie fügt sämtliche Belege bei, die für die Beurteilung der Angemessenheit der Standardvertragsklauseln des Anhangs von Bedeutung sein könnten, sowie etwaige Belege dafür, dass die Entscheidung in diskriminierender Weise angewandt wird.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist anwendbar ab dem 3. September 2001.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juni 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten

Bezeichnung der Daten exportierenden Organisation

.....

Adresse:

Tel.:, Fax:, E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

(nachstehend: Datenexporteur)

und

Bezeichnung der Daten importierenden Organisation:

.....

Adresse:

Tel.:, Fax:, E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

(nachstehend: Datenimporteur)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln (nachstehend: Klauseln), um ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen für die Übermittlung der in Anlage 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Exporteur an den Importeur bereitzustellen.

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „**personenbezogene Daten**“, „**besondere Kategorien personenbezogener Daten**“, „**Verarbeitung**“, „**für die Verarbeitung Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“ und „**Kontrollstelle**“: es gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachstehend: Richtlinie);
- b) „**Datenexporteur**“ der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) „**Datenimporteur**“ der für die Verarbeitung Verantwortliche, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten für die Verarbeitung gemäß den Bestimmungen dieser Vertragsklauseln entgegenzunehmen und der nicht an ein System eines Drittlandes gebunden ist, das angemessenen Schutz gewährleistet.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und ihre Übermittlungszwecke, sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil der Klauseln ist.

*Klausel 3***Drittbegünstigtenklausel**

Die betroffenen Personen können diese Klausel und die Klausel 4 Buchstaben b), c) und d), Klausel 5 Buchstaben a), b), c) und e), Klausel 6 Absätze 1 und 2 sowie Klauseln 7, 9 und 11 als Drittbegünstigte geltend machen. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffenen Personen, sofern sie dies wünschen und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtungen vertreten werden.

*Klausel 4***Pflichten des Datenexporteurs**

Der Datenexporteur verpflichtet sich und garantiert:

- a) dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, einschließlich der Übermittlung durch ihn entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist, erfolgt ist bzw. bis zum Zeitpunkt der Übermittlung erfolgen wird (gegebenenfalls einschließlich der Mitteilung an die zuständige Stelle dieses Mitgliedstaats) und dass sie nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) dass die betroffene Person, sofern die Übermittlung besondere Datenkategorien einbezieht, davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder vor der Übermittlung wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau bietet;
- c) dass er den betroffenen Personen auf Anforderung eine Kopie dieser Klauseln, wie sie vereinbart wurden, zur Verfügung stellt und
- d) Anfragen der Kontrollstelle bezüglich der Verarbeitung einschlägiger personenbezogener Daten durch den Datenimporteur sowie Anfragen betroffener Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Datenimporteur innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in zumutbarem Maße beantwortet.

*Klausel 5***Pflichten des Datenimporteurs**

Der Datenimporteur verpflichtet sich und garantiert:

- a) dass er seines Wissens keinen nationalen Gesetzen unterliegt, die ihm die Erfüllung seiner Vertragspflichtungen unmöglich machen und dass er im Fall einer Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien auswirkt, die die Klauseln bieten, den Datenexporteur und die Kontrollstelle des Landes, in dem der Datenexporteur ansässig ist, hiervon informieren wird. In einem solchen Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) dass er die personenbezogenen Daten verarbeitet in Übereinstimmung mit den verbindlichen Datenschutzgrundsätzen der Anlage 2 oder
dass er, falls sich die Parteien durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens weiter unten ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben und vorausgesetzt, dass die Verbindlichen Datenschutzgrundsätze der Anlage 3 beachtet werden, die Daten in jeder anderen Hinsicht verarbeitet in Übereinstimmung mit:
 - den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (in der Anlage zu diesen Klauseln) zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Land, in dem der Datenexporteur ansässig ist, auf die für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind oder
 - den einschlägigen Bestimmungen in Entscheidungen der Kommission nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, mit denen festgestellt wird, dass ein Drittland nur für bestimmte Tätigkeitsbereiche ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, vorausgesetzt, dass der Datenimporteur in diesem Drittland ansässig ist und nicht unter diese Bestimmungen fällt, sofern diese Bestimmungen dergestalt sind, dass sie auf die Übermittlung anwendbar sind.
- c) dass er alle sachdienlichen Anfragen, die sich auf die von ihm durchgeführte Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Übermittlung sind, beziehen und die der Datenexporteur oder die betroffenen Personen an ihn richten, unverzüglich und genau bearbeitet und bei allen Anfragen der zuständigen Kontrollstelle mit dieser kooperiert und die Feststellung der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten respektiert;
- d) dass er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung zur Verfügung stellt; die Prüfung wird vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur gegebenenfalls in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt, dessen Mitglieder unabhängig sind und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen;
- e) dass er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Vertragsklauseln zur Verfügung stellt und die Stelle benennt, die für Beschwerden zuständig ist.

*Klausel 6***Haftung**

1. Die Parteien vereinbaren, dass betroffene Personen, die durch eine Verletzung der Bestimmungen in Klausel 3 Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von den Parteien Schadensersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen. Die Parteien vereinbaren, dass sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für die Verletzung dieser Bestimmungen verantwortlich ist.

- 2. Der Datenexporteur und der Datenimporteur vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch für Schäden der betroffenen Personen haften, die durch eine Verletzung im Sinne von Absatz 1 entstehen. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmungen kann die betroffene Person gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur oder beide gerichtlich vorgehen.
- 3. Die Parteien vereinbaren, dass, wenn eine Partei haftbar gemacht wird für eine Verletzung im Sinne von Absatz 1 durch die andere Partei, die zweite Partei der ersten Partei alle Kosten, Schäden, Ausgaben und Verluste, die der ersten Partei entstanden sind, in dem Umfang ersetzt, in dem die zweite Partei haftbar ist (*).

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Zuständigkeit

- 1. Die Parteien vereinbaren, dass sie im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Vertragsparteien, die unter Berufung auf die Drittbegünstigung nach Klausel 3 nicht auf gutlichem Wege beigelegt wird, die Entscheidung der betroffenen Person akzeptieren entweder:
 - a) an einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle teilzunehmen; oder
 - b) den Streitfall den Gerichten des Mitgliedstaates zu unterbreiten, in dem der Datenexporteur ansässig ist.
- 2. Die Parteien vereinbaren, dass nach Absprache zwischen der betroffenen Person und der relevanten Partei die Klärung eines bestimmten Streitfalls einem Schiedsgericht unterbreitet werden kann, vorausgesetzt dass diese Partei in einem Land ansässig ist, das das New-Yorker-Übereinkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert hat.
- 3. Die Parteien vereinbaren, dass die Absätze 1 und 2 unbeschadet der materiellen oder Verfahrensrechte der betroffenen Person gelten, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

Die Parteien verpflichten sich, eine Kopie dieses Vertrages bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das nationale Recht es so vorsieht.

Klausel 9

Kündigung der Klauseln

Die Parteien vereinbaren, dass sie durch die Kündigung dieser Klauseln, wann, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen auch immer sie erfolgt, nicht von den Verpflichtungen und/oder Bestimmungen dieser Klauseln in Bezug auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befreit werden.

Klausel 10

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist:
.....

Klausel 11

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, den Wortlaut dieser Klauseln, wie sei vereinbart wurden, nicht zu ändern.

Für den Datenexporteur:

Name (ausgeschrieben):

Stellung:

Anschrift:

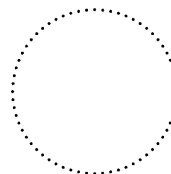
(*) Die Verwendung von Absatz 3 ist den Parteien freigestellt.

Gegebenenfalls weitere Angaben, die für das Vorliegen eines verbindlichen Vertrags erforderlich sind:

.....

.....

(Unterschrift)



(Stempel der Organisation)

Für den Datenimporteur:

Name (ausgeschrieben):

Stellung:

Anschrift:

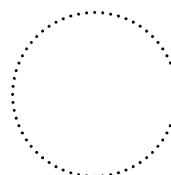
Gegebenenfalls weitere Angaben, die für das Vorliegen eines verbindlichen Vertrags erforderlich sind:.....

.....

.....

.....

(Unterschrift)



(Stempel der Organisation)

Anlage 1
zu den Standardvertragsklauseln

Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

(Die Mitgliedstaaten können entsprechend ihren nationalen Verfahren weitere erforderliche Informationen angeben oder spezifizieren, die in dieser Anlage enthalten sein müssen.)

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten beziehen sich auf folgende Kategorien von betroffenen Personen (bitte erläutern):

.....
.....
.....

Übermittlungszwecke

Die Übermittlung ist zu folgenden Zwecken erforderlich (bitte angeben):

.....
.....
.....

Kategorie übermittelter Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte angeben):

.....
.....
.....

Sensible Daten (gegebenenfalls)

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Kategorien sensibler Daten (bitte angeben):

.....
.....
.....

Empfänger

Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur folgenden Empfängern oder Kategorien von Empfängern bekannt gemacht werden (bitte angeben):

.....
.....
.....

Aufbewahrungszeitraum

Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur (bitte angeben): (Monate/Jahre) aufbewahrt werden.

Datenexporteur

Datenimporteur

Name:

Name:

.....
(Unterschrift des/der Bevollmächtigten)

.....
(Unterschrift des/der Bevollmächtigten)



Anlage 2

zu den Standardvertragsklauseln

Verbindliche Datenschutzgrundsätze im Sinne von Klausel 5 Buchstabe b) Absatz 1

Diese Datenschutzgrundsätze sind im Lichte der Bestimmungen (Grundsätze und entsprechende Ausnahmen) der Richtlinie 95/46/EG auszulegen.

Sie gelten vorbehaltlich der nach den nationalen Rechtsvorschriften für den Datenimporteur geltenden zwingenden Anforderungen, die nicht weitergehen, als es in einer demokratischen Gesellschaft unter Zugrundelegung der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Interessen erforderlich ist; d. h. die Anforderungen müssen notwendig sein für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit, die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen oder den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen.

1. *Zweckbindung*: Die Daten sind für die spezifischen Zwecke in Anlage 1 der Klauseln zu verarbeiten und anschließend zu verwenden oder weiter zu übermitteln. Die Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie übermittelt werden.
2. *Datenqualität und -verhältnismäßigkeit*: Die Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein. Sie müssen angemessen, relevant und im Hinblick auf die Zweckbestimmung, für die sie übertragen oder weiterverarbeitet werden, nicht exzessiv sein.
3. *Transparenz*: Die betroffenen Personen müssen Informationen über die Zweckbestimmungen der Verarbeitung und die Identität des im Drittland für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie andere Informationen erhalten, sofern dies erforderlich ist, um eine angemessene Verarbeitung sicherzustellen, und sofern diese Informationen nicht bereits vom Datenexporteur erteilt wurden.
4. *Sicherheit und Vertraulichkeit*: Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen gegen die Risiken der Verarbeitung zu treffen, beispielsweise gegen den unzulässigen Zugriff auf Daten. Alle unter die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätigen Personen, darunter auch Auftragsverarbeiter, dürfen die Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.
5. *Recht auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Widerspruch*: Nach Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG muss die betroffene Person das Recht haben, auf alle sie betreffenden Daten, die verarbeitet werden, zuzugreifen sowie je nach Fall das Recht haben auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung gegen die in dieser Anlage aufgeführten Grundsätze verstößt, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind. Die betreffende Person muss auch aus zwingenden berechtigten Gründen, die mit ihrer persönlichen Situation zusammenhängen, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können.
6. *Beschränkung der Weiterübermittlung*: Weiterübermittlungen personenbezogener Daten vom Datenimporteur an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der in einem Drittland ansässig ist, das weder angemessenen Schutz bietet noch unter eine von der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Entscheidung fällt (nachstehend: Weiterübermittlung), dürfen nur stattfinden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die betroffenen Personen haben der Weiterübermittlung eindeutig zugestimmt, falls bestimmte Datenkategorien betroffen sind, oder haben in anderen Fällen die Möglichkeit erhalten, sich dagegen auszusprechen.

Die betroffenen Personen müssen mindestens folgende Informationen erhalten und zwar in einer Sprache, die sie verstehen:
 - die Zwecke der Weiterübermittlung,
 - die Identität des in der Gemeinschaft ansässigen Datenexporteurs,
 - die Kategorien weiterer Empfänger der Daten und Empfängerländer sowie
 - eine Erklärung darüber, dass die Daten, nach der Weiterübermittlung von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden können, der in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für die Privatsphäre des Einzelnen gewährleistet; oder
 - b) der Datenexporteur und der Datenimporteur stimmen dem Beitritt eines weiteren, für die Verarbeitung Verantwortlichen zu den Klauseln zu, der dadurch zu einer Partei dieser Klauseln wird und dieselben Verpflichtungen wie der Datenimporteur eingeht.
7. *Besondere Datenkategorien*: Werden Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben und Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet, so sollten zusätzliche Garantien entsprechend der Richtlinie 95/46/EG vorliegen, insbesondere angemessene Sicherheitsmaßnahmen wie die strenge Verschlüsselung für Übermittlungszwecke oder Aufzeichnungen über Zugriffe auf sensible Daten.
8. *Direktmarketing*: Werden Daten zum Zwecke des Direktmarketings verarbeitet, müssen wirksame Verfahren vorgesehen sein, die der betroffenen Person jederzeit die Möglichkeit des „Opt-out“ geben, so dass sie sich gegen die Verwendung ihrer Daten für derartige Zwecke entscheiden kann.

9. *Automatisierte Einzelentscheidungen*: Die betroffenen Personen haben das Recht, keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die allein auf der automatisierten Datenverarbeitung beruht, wenn keine anderen Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der Person nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG ergriffen werden. Erfolgt die Übermittlung mit dem Ziel eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne von Artikel 15 Richtlinie 95/46/EG, d. h. eine Entscheidung, die rechtliche Folgen für die Person nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens usw., zu treffen, so muss die natürliche Person das Recht haben, die Gründe für diese Entscheidung zu erfahren.

Anlage 3

zu den Standardvertragsklauseln

Verbindliche Datenschutzgrundsätze im Sinne von Klausel 5 Buchstabe b) Absatz 2

1. *Zweckbindung*: Die Daten sind für die spezifischen Zwecke in Anlage 1 der Klauseln zu verarbeiten und anschließend zu verwenden oder weiter zu übermitteln. Die Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie übermittelt werden.
2. *Recht auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Widerspruch*: Nach Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG muss die betroffene Person das Recht haben, auf alle sie betreffenden Daten, die verarbeitet werden, zuzugreifen sowie je nach Fall das Recht haben auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung gegen die in dieser Anlage aufgeführten Grundsätze verstößt, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind. Die betreffende Person muss auch aus zwingenden berechtigten Gründen, die mit ihrer persönlichen Situation zusammenhängen, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können.
3. *Beschränkung der Weiterübermittlung*: Weiterübermittlungen personenbezogener Daten vom Datenimporteur an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der in einem Drittland ansässig ist, das weder angemessenen Schutz bietet noch unter eine von der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Entscheidung fällt (nachstehend: Weiterübermittlungen), dürfen nur stattfinden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die betroffenen Personen haben der Weiterübermittlung ausdrücklich zugestimmt, falls bestimmte Datenkategorien betroffen sind, oder haben in anderen Fällen die Möglichkeit erhalten, sich dagegen auszusprechen.
Die betroffenen Personen müssen mindestens folgende Informationen erhalten und zwar in einer Sprache, die sie verstehen:
 - die Zwecke der Weiterübermittlung,
 - die Identität des in der Gemeinschaft ansässigen Datenexporteurs,
 - die Kategorien weiterer Empfänger der Daten und Empfängerländer sowie
 - eine Erklärung darüber, dass die Daten, nach der Weiterübermittlung von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden können, der in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für die Privatsphäre des Einzelnen gewährleistet; oder
 - b) der Datenexporteur und der Datenimporteur stimmen dem Beitritt eines weiteren, für die Verarbeitung Verantwortlichen zu den Klauseln zu, der dadurch zu einer Partei dieser Klauseln wird und dieselben Verpflichtungen wie der Datenimporteur einght.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2001****zur achten Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1627)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/498/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe, die in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet liegen, hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status zugelassener Betriebe erlangen.
- (2) Das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland wurde mit der Entscheidung 95/124/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/311/EG⁽⁴⁾, festgelegt.
- (3) Deutschland hat der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt, um für zwei Fischzuchtbetriebe den Status zugelassener Betriebe in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.
- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Deutschland übermittelten Nachweise für diese beiden

Betriebe geprüft. Die Betriebe liegen in Hessen bzw. in Nordrhein-Westfalen.

- (5) Diese Prüfung hat ergeben, dass die Betriebe die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.
- (6) Die Betriebe können daher den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet erhalten und sind in das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe aufzunehmen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/124/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 84 vom 14.4.1995, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 62.

ANHANG

I ZUCHTBETRIEBE IN NIEDERSACHSEN

- | | |
|--|--|
| <p>1. Jochen Moeller
Fischzucht Harkenbleck
D-30966 Hemmingen-Harkenbleck</p> <p>2. Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen
(nur die Brutanlage)
D-37586 Dassel</p> <p>3. Dr. R. Rosengarten
Forellenzucht Sieben Quellen
D-49124 Georgsmarienhütte</p> <p>4. Klaus Kröger
Fischzucht Klaus Kröger
D-21256 Handeloh Wörme</p> <p>5. Ingeborg Riggert-Schlumbohm
Forellenzucht W. Riggert
D-29465 Schnega</p> | <p>6. Volker Buchtmann
Fischzucht Nordbach
D-21441 Garstedt</p> <p>7. Sven Kramer
Forellenzucht Kaierde
D-31073 Delligsen</p> <p>8. Hans-Peter Klusak
Fischzucht Grönegau
D-49328 Melle</p> <p>9. F. Feuerhake
Forellenzucht Rheden
D-31039 Rheden</p> |
|--|--|

II ZUCHTBETRIEBE IN THÜRINGEN

- | | |
|--|---|
| <p>1. Firma Tautenhahn
D-98646 Troststadt</p> <p>2. Thüringer Forstamt Leinefelde
Fischzucht Worbis
D-37327 Leinefelde</p> <p>3. Fischzucht Salza GmbH
D-99734 Nordhausen-Salza</p> | <p>4. Fischzucht Kindelbrück GmbH
D-99638 Kindelbrück</p> <p>5. Reinhardt Strecker
Forellenzucht Orgelmühle
D-37351 Dingelstadt</p> |
|--|---|

III ZUCHTBETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

- | | |
|--|---|
| <p>1. Heiner Feldmann
Riedlingen/Neufra
D-88630 Pfullendorf</p> <p>2. Walter Dietmayer
Forellenzucht Walter Dietmayer, Hettingen
D-72501 Gammertingen</p> <p>3. Heiner Feldmann
Bad Waldsee
D-88630 Pfullendorf</p> <p>4. Heiner Feldmann
Bergatreute
D-88630 Pfullendorf</p> <p>5. Oliver Fricke
Anlage Wuchzenhofen, Boschenmühle
D-87764 Mariasteinbach Legau 13 1/2</p> <p>6. Peter Schmaus
Fischzucht Schmaus, Steinental
D-88410 Steinental/Hauerz</p> <p>7. Josef Schnetz
Fenkenmühle
D-88263 Horgenzell</p> <p>8. Erwin Steinhart
Quellwasseranlage Steinhart, Hettingen
D-72513 Hettingen</p> <p>9. Hugo Strobel
Quellwasseranlage Otterswang, Sägmühle
D-72505 Hausen am Andelsbach</p> <p>10. Reinhard Lenz
Forsthaus, Gaimühle
D-64759 Sensbachtal</p> | <p>11. Peter Hofer
Sulzbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf</p> <p>12. Stephan Hofer
Oberer Lautenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf</p> <p>13. Stephan Hofer
Unterer Lautenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf</p> <p>14. Stephan Hofer
Schelklingen
D-78727 Aistaig/Oberndorf</p> <p>15. Hubert Schuppert
Brutanlage: Obere Fischzucht
Mastanlage: Untere Fischzucht
D-88454 Unteressendorf</p> <p>16. Johannes Dreier
Brunnentobel
D-88299 Leutkich/Hebrachhofen</p> <p>17. Peter Störk
Wagenhausen
D-88348 Saulgau</p> <p>18. Erwin Steinhart
Geislingen/St.
D-73312 Geislingen/St.</p> <p>19. Joachim Schindler
Forellenzucht Lohmühle
D-72275 Alpirsbach</p> <p>20. Heribert Wolf
Forellenzucht Sohnius
D-72160 Horb-Diessen</p> |
|--|---|

21. **Claus Lehr**
Forellenzucht Reinerzau
D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22. **Hugo Hager**
Bruthausanlage
D-88639 Walbertsweiler
23. **Hugo Hager**
Waldanlage
D-88639 Walbertsweiler
24. **Gumpper und Stöll GmbH**
Forellenhof Rössle, Honau
D-72805 Liechtenstein
25. **Ulrich Ibele**
Pfrungen
D-88271 Pfrungen
26. **Hans Schmutz**
Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsanlage 3 (Hausanlage)
D-89155 Erbach
27. **Wilhelm Drafehn**
Obersimonswald
D-77960 Seelbach
28. **Wilhelm Drafehn**
Brutanlage Seelbach
D-77960 Seelbach
29. **Franz Schwarz**
Oberharmersbach
D-77784 Oberharmersbach
30. **Meinrad Nuber**
Langenenslingen
D-88515 Langenenslingen
31. **Anton Spieß**
Höhmühle
D-88353 Kifleg
32. **Karl Servay**
Osterhofen
D-88339 Bad Waldsee
33. Kreissportfischereiverein Biberach
Warthausen
D-88400 Biberach
34. **Hans Schmutz**
Gossenzugen
D-89155 Erbach
35. **Reinhard Rösch**
Haigerach
D-77723 Gengenbach
36. **Harald Tress**
Unterlauchringen
D-79787 Unterlauchringen
37. **Alfred Tröndle**
Tiefenstein
D-79774 Albrück
38. **Alfred Tröndle**
Unteralpfen
D-79774 Unteralpfen
39. **Peter Hofer**
Schenkenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
40. **Heiner Feldmann**
Bainders
D-88630 Pfullendorf
41. **Andreas Zordel**
Fischzucht Im Gänsebrunnen
D-75305 Neuenbürg
42. **Hans Fischböck**
Forellenzucht am Kocherursprung
D-73447 Oberkochen
43. **Hans Fischböck**
Fischzucht
D-73447 Oberkochen
44. **Josef Dürr**
Forellenzucht Igersheim
D-97980 Bad Mergentheim
45. **Kurt Englerth und Sohn GBR**
Anlage Berneck
D-72297 Seewald
46. **A. J. Kisslegg**
Anlage Rohrsee
47. **Staatliches Forstamt Wangen**
Anlage Karsee
48. **Simon Phillipson**
Anlage Weissenbronnen
D-88364 Wolfegg
49. **Hans Klaiber**
Anlage Bad Wildbad
D-75337 Enzklösterle
50. **Josef Hönig**
Forellenzucht Hönig
D-76646 Bruchsal-Heidelsheim
51. **Werner Baur**
Blitzenreute
D-88273 Fronreute-Blitzenreute
52. **Gerhard Wehmann**
Mägerkingen
D-72574 Bad Urach-Seeburg

IV ZUCHTBETRIEBE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

1. **Wolfgang Lindhorst-Emme**
Hirschquelle
D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
2. **Wolfgang Lindhorst-Emme**
Am Oelbach
D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
3. **Hugo Rameil und Söhne**
Sauerländer Forellenzucht
D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4. **Peter Horres**
Ovenhausen, Jätzer Mühle
D-37671 Hörter
5. **Wolfgang Middendorf**
Fischzuchtbetrieb Middendorf
D-46348 Raesfeld

V ZUCHTBETRIEBE IN BAYERN

1. **Gerstner Peter**
(Forellenzuchtbetrieb Juraquell)
Wellheim
D-97332 Volkach
2. **Werner Ruf**
Fischzucht Wildbad
D-86925 Fuchstal-Leeder
3. **Rogg**
Fisch Rogg
D-87751 Heimertingen

VI ZUCHTBETRIEBE IN SACHSEN

1. **Anglerverband Südsachsen „Mulde/Elster“ e.V.**
Forellenanlage Schlettau
D-09487 Schlettau
2. **H. und G. Ermisch GbR**
Forellen- und Lachszucht
D-01844 Langburkersdorf

VII ZUCHTBETRIEBE IN HESSEN

1. **Hermann Rameil**
Fischzuchtbetriebe Hermann Rameil
D-34560 Fritzlar
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2001

zur Änderung der Entscheidungen 2000/639/EG und 2000/773/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den BSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für 2001

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1748)

(2001/499/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/639/EG der Kommission vom 13. Oktober 2000 über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2001 in Betracht kommenden Programme ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 2000/773/EG ⁽⁴⁾, erstellt das Verzeichnis der Programme zur BSE-Überwachung, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2001 in Betracht kommen, sowie die Veranschlagung der Höhe und des Prozentsatzes der Beteiligung an den einzelnen Programmen. Dieses Verzeichnis enthält alle BSE-Überwachungsprogramme der Mitgliedstaaten.
- (2) Mit der Entscheidung 2000/773/EG wurden die BSE-Überwachungsprogramme der Mitgliedstaaten für 2001 genehmigt.
- (3) In der Entscheidung 2000/773/EG wird auch der jedem einzelnen Programm zugewiesene Höchstbetrag festgesetzt. Danach sollte die Gemeinschaft bis zu einem Höchstbetrag von 30 EUR je Test zu 100 % (ohne MwSt.) die Kosten für den Erwerb von Testkits und Reagenzien für Tests erstatten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2001 an bestimmten Zielgruppen durchgeführt werden (vor allem an im landwirtschaftlichen Betrieb verendeten Tieren, aus besonderem Anlass notgeschlachteten Tieren, sowie Tieren, die bei normaler Schlachtung Krankheitszeichen aufweisen).
- (4) Es wurde ebenfalls eine Überprüfung der Entscheidung 2000/773/EG bis zum 1. Juli 2001 zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2001 für Tests vorgesehen, die an gesunden, geschlachteten Tieren durchgeführt werden.
- (5) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1248/2001 ⁽⁶⁾, richtet ein neues Programm zur BSE-Überwa-

chung von Rindern ein. Nach diesem neuen Überwachungsprogramm wird die Überwachung bestimmter Zielgruppen von Rindern, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgedehnt und die Altersgrenze gesenkt. Des Weiteren sind alle mehr als 30 Monate alten Tiere, die in normaler Weise für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, auf BSE zu testen, wobei Österreich, Finnland und Schweden die Möglichkeit eingeräumt wird, bei diesen Tieren eine Überwachung in begrenztem Umfang durchzuführen. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

- (6) Den Berichten zufolge, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 der Entscheidung 2000/773/EG vorgelegt haben, liegen die Kosten für den Erwerb von Testkits und Reagenzien unter dem Höchstbetrag von 30 EUR je Test, wie er in Artikel 18 dieser Entscheidung festgesetzt ist.
- (7) Angesichts des mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingeführten ausgedehnten BSE-Überwachungsprogramms muss der Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für jedes einzelne Programm gemäß den Entscheidungen 2000/639/EG und 2000/773/EG überprüft werden. Unter Berücksichtigung der Kosten für den Erwerb von Testkits und Reagenzien, wie sie in den Berichten der Mitgliedstaaten angegeben werden, sollten die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe zur Überwachung in allen Zielgruppen überprüft werden.
- (8) Es hat sich gezeigt, dass die Schätzungen über den Höchstbetrag für die Finanzhilfe der Gemeinschaft, die für jedes Programm gewährt werden kann, während der Durchführung des Programms gegebenenfalls angepasst werden müssen, um dem tatsächlichen Bedarf eines jeden Mitgliedstaats Rechnung tragen zu können. Zur Vereinfachung dieser Überprüfung sollte jeder Mitgliedstaat monatlich einen Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die angefallenen Kosten vorlegen.
- (9) Das Formblatt für die Schlussberichte sollte vereinheitlicht werden, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten am Ende des Berichtszeitraums relevante und vergleichbare Daten vorlegen.
- (10) Die Entscheidungen 2000/639/EG und 2000/773/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/639/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Der jedem einzelnen Überwachungsprogramm zugewiesene Höchstbetrag kann im Licht der in Artikel 20 der Entscheidung 2000/773/EG genannten Berichte angepasst werden. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf den Betrag von 65 850 000 EUR jedoch nicht übersteigen.“

2. Der Anhang wird durch den Text in Anhang I zu dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/773/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird „197 700 EUR“ durch „1 742 000 EUR“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 2 wird „171 000 EUR“ durch „2 748 000 EUR“ ersetzt.
3. In Artikel 4 Absatz 2 wird „321 000 EUR“ durch „2 203 000 EUR“ ersetzt.
4. In Artikel 5 Absatz 2 wird „3 450 000 EUR“ durch „17 143 000 EUR“ ersetzt.
5. In Artikel 6 Absatz 2 wird „90 000 EUR“ durch „264 000 EUR“ ersetzt.
6. In Artikel 7 Absatz 2 wird „1 136 000 EUR“ durch „3 436 000 EUR“ ersetzt.
7. In Artikel 8 Absatz 2 wird „4 800 000 EUR“ durch „18 339 000 EUR“ ersetzt.
8. In Artikel 9 Absatz 2 wird „210 000 EUR“ durch „6 469 000 EUR“ ersetzt.
9. In Artikel 10 Absatz 2 wird „2 500 000 EUR“ durch „3 638 000 EUR“ ersetzt.
10. In Artikel 11 Absatz 2 wird „82 500 EUR“ durch „204 000 EUR“ ersetzt.
11. In Artikel 12 Absatz 2 wird „1 260 000 EUR“ durch „5 245 000 EUR“ ersetzt.
12. In Artikel 13 Absatz 2 wird „180 000 EUR“ durch „566 000 EUR“ ersetzt.
13. In Artikel 14 Absatz 2 wird „306 000 EUR“ durch „446 000 EUR“ ersetzt.
14. In Artikel 15 Absatz 2 wird „577 800 EUR“ durch „609 000 EUR“ ersetzt.
15. In Artikel 16 Absatz 2 wird „270 000 EUR“ durch „2 798 000 EUR“ ersetzt.
16. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für die in den Artikeln 2 bis 16 genehmigten Programme sieht wie folgt aus:

— Die Gemeinschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 30 EUR je Test 100 % der Kosten (ohne MwSt.) für die Anschaffung von Testkits und Reagenzien für Tests, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2001 an Tieren im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 2000/764/EG der Kommission (*) durchgeführt werden.

— Die Gemeinschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 15 EUR je Test 100 % der Kosten (ohne MwSt.) für die Anschaffung von Testkits und Reagenzien für Tests, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2001 an Tieren im Sinne von Anhang III Kapitel A, Teil I, Punkte 2.1, 3 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt werden.

— Die Gemeinschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 15 EUR je Test 100 % der Kosten (ohne MwSt.) für die Anschaffung von Testkits und Reagenzien für Tests, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2001 an Tieren im Sinne von Anhang III Kapitel A, Teil I, Punkte 2.2, 4.2 und 4.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt werden.

(*) ABl. L 305 vom 6.12.2000, S. 35.“

17. In Artikel 19 wird der folgende Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Der jedem einzelnen Überwachungsprogramm zugewiesene Höchstbetrag kann im Licht der in Artikel 20 genannten Berichte angepasst werden. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf den Betrag von 65 850 000 EUR jedoch nicht übersteigen.“

18. Artikel 20 Buchstabe b) wird durch folgenden Text ersetzt:

„b) der Kommission jeden Monat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums ein Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten übermittelt wird.“

19. Artikel 20 Buchstabe c) wird durch folgenden Text ersetzt:

„c) bis spätestens 1. Juni 2002 ein Schlussbericht, einschließlich Kostenbelegen und Ergebnismachweisen, über die technische Durchführung des Programms im Bezugszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2001 übermittelt wird. Der Bericht soll mindestens die im Anhang aufgeführten Informationen enthalten.“

20. Es wird ein Anhang hinzugefügt, der den Text von Anhang II zu dieser Entscheidung wiedergibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG

LISTE DER PROGRAMME FÜR DIE BSE-ÜBERWACHUNG

Veranschlagte Höhe und Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Krankheit	Mitgliedstaat	Quote (Erwerb von Testkits und Reagenzien)	Höchstbetrag (in EUR)
BSE	Belgien	100 %	2 748 000
	Dänemark	100 %	2 203 000
	Deutschland	100 %	17 143 000
	Griechenland	100 %	264 000
	Spanien	100 %	3 436 000
	Frankreich	100 %	18 339 000
	Irland	100 %	6 469 000
	Italien	100 %	3 638 000
	Luxemburg	100 %	204 000
	Niederlande	100 %	5 245 000
	Österreich	100 %	1 742 000
	Portugal	100 %	566 000
	Finnland	100 %	446 000
	Schweden	100 %	609 000
Vereinigtes Königreich	100 %	2 798 000	
Gesamt			65 850 000“

